III Vereinfachter Ablauf des Beschwerdeverfahrens in Freiheitsentziehungssachen

Erster Rechtszug (1. Tatsacheninstanz)
Zuständiges Amtsgericht

Bekanntgabe des schriftlichen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen **Beschlusses** (§§ 38, 39, 421, 422 FamFG)

Wirksamwerden des Beschlusses (§§ 40, 422 FamFG) mit Rechtskraft (§ 45 FamFG)

Beschwerde gem. § 58 ff. FamFG;
Ausnahme: Sprungrechtsbeschwerde (§ 75 FamFG)

Beschwerde gem. §§ 58, 64 FamFG beim Amtsgericht, dessen Beschluss angefochten wird.
Fristen: - grds. 1 Monat
- 2 Wochen bei einstweiligen Anordnungen

Abhilfe durch das Amtsgericht (§ 68 Abs. 1 FamFG)

Zweiter Rechtszug (2. Tatsacheninstanz)
Zuständiges Landgericht

Beschwerdeverfahren gem. § 72 Abs. 1 a GVG vor dem zuständigen Landgericht

Begründete Beschwerdeentscheidung in der Sache selbst in Form eines Beschlusses gem. § 69 FamFG durch das Landgericht

Aufhebung des Beschlusses und Zurückverweisung an das Amtsgericht (§ 68 Abs. 1 FamFG)

Dritter Rechtszug (Rechtsbeschwerde)
Bundesgerichtshof

Rechtsbeschwerde gem. (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG i.V.m. § 133 GVG) beim Bundesgerichtshof gegen Beschluss des Beschwerdegerichts.
Frist: - 1 Monat
Hinweis: Die Rechtsbeschwerde in Freiheitsentziehungssachen ist gegen den die Freiheitsentziehung anordnenden Beschluss ohne Zulassung statthaft; BGH-Anwalts-Zwang!

Anschlussrechtsbeschwerde gem. § 73 FamFG durch Verfahrensbeteiligte bis zu einem Monat nach Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde möglich.

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde (§ 74 FamFG)

Zurückweisung der Rechtsbeschwerde (§§ 74 Abs. 2, 7 a FamFG)

Aufhebung des angefochtenen Beschlusses (§ 74 Abs. 5, 6 FamFG) **und Zurückverweisung** an das Beschwerdegericht (in Ausnahme an das Gericht des ersten Rechtszuges).

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde in der Sache selbst (§ 74 Abs. 6 FamFG)

Migrationsrecht